

Voraussetzungen für die Anordnung von Haltverboten (Zeichen 283 und 286)

Absolutes Haltverbot (Zeichen 283)

Das Zeichen darf nur angeordnet werden, wenn die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordern.

Eingeschränktes Haltverbot (Zeichen 286)

Eine Anordnung erfolgt dort, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann, außer für das Be- und Entladen und Ein- und Aussteigen.

Vorübergehendes Haltverbot

Benötigt man an einem bestimmten Termin eine freie Anfahrtszone (zum Beispiel bei Umzügen, für Filmaufnahmen, Baustellenbelieferung o.ä.), kann ein vorübergehendes Haltverbot beantragt werden.

Ohne vorherige Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde sind die Verkehrsschilder nicht gültig und dürfen auch nicht aufgestellt werden. Die Haltverbote müssen mindestens drei Tage vor dem geplanten Termin aufgestellt sein.